

Wie prüfst Du den objektiven Tatbestand des Betrugs (§ 263 Abs. 1 StGB)?

- I. Täuschung über Tatsachen
- II. Irrtum (kausal durch Täuschung)
- III. Vermögensverfügung (kausal durch Irrtum)
- IV. Vermögensschaden oder Vermögensgefährdung (kausal durch Vermögensverfügung)